

Die Reutlinger Friedensordnungen des späten Mittelalters. Aus der Arbeit am Reutlinger Urkundenbuch

VON ROLAND DEIGENDESCH

Ein 2017 in Angriff genommenes Projekt des Stadtarchivs Reutlingen soll der Öffentlichkeit die Urkundenüberlieferung der ehemaligen Reichsstadt durch eine wissenschaftliche Edition zugänglich machen. Im Wesentlichen geht es um diejenigen Urkunden, die Teil des bis 1802 bestehenden reichsstädtischen Archivs und der Archive der städtischen Pfrögen gewesen sind, die wiederum aus dem mittelalterlichen Stiftungsgut, dem Spital sowie dem aufgehobenen Franziskanerkloster hervorgegangen sind. Das Vorhaben hat zum Ziel, eine Lücke zu schließen, die in der Geschichte der Urkundeneditionen im deutschen Südwesten weit zurückreicht.

Bekanntlich setzte im württembergischen Landesteil am Ende des 19. Jahrhunderts die Tradition städtischer Urkundenbücher unter Federführung der 1891 gegründeten Württembergischen Kommission für Landesgeschichte ein. Allerdings wollte die Kommission in ihrem ursprünglichen Publikationsprogramm gerade Urkundenbücher ausgeschlossen wissen¹, vermutlich, um dem großen, an einem territorialen Pertinenzprinzip ausgerichteten Württembergischen Urkundenbuch (WUB) nicht in die Quere zu kommen. Wenig später schwenkte die Kommission jedoch um und beschloss, zumindest die Urkunden neuwürttembergischer Herrschaften durch gedruckte Urkundenbücher zugänglich zu machen, die dann allerdings über die zeitliche Grenze 1300 des Württembergischen Urkundenbuchs hinausgehen sollten. Unter den vorderhand angedachten (aber nur in Teilen bearbeiteten) Reichsstädten² fehlte schon damals die Reichsstadt Reutlingen, und bis zum heutigen Tag liegt eine Edition ihrer mittelalterlichen urkundlichen Quellen

¹ Max MILLER, 70 Jahre landesgeschichtliche Forschungsarbeit. Bericht von der Tätigkeit der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte 1891–1954 und der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 1954–1961, in: ZWLG 21 (1962) S. 77–80.

² Genannt wurden Rottweil, Schwäbisch Hall, Ulm (für das ein erster Band schon 1873 erschienen war), Heilbronn, Biberach und Schwäbisch Gmünd, ebd. S. 77. Der erste Band erschien bereits nach drei Jahren und widmete sich den Rottweiler Urkunden: Urkundenbuch der Stadt Rottweil, Teil 1, bearb. von Heinrich GÜNTER (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 3), Stuttgart 1896.

nicht vor. Auch bei Regestenwerken, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg etwa für Schwäbisch Hall und Schwäbisch Gmünd noch angegangen wurden³, besteht Fehlanzeige, wenn man einmal von archivischen Findbehelfen absieht⁴.

Im Zuge der nun begonnenen Bearbeitung dieses Materials erhoffen sich die Initiatoren auch Impulse für die Erforschung der reichsstädtischen Geschichte. Am Beispiel der Reutlinger Friedensordnungen soll nun ein Kapitel der städtischen Verfassungsgeschichte aufgegriffen werden. Für Reutlingen liegen über einen Zeitraum von ca. sechzig Jahren nicht weniger als drei dieser Ordnungen vor, zwei davon in originaler Überlieferung im Stadtarchiv⁵, eine kopiaim Reutlinger Bestand des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Während die ersten beiden Stücke, die im Anhang ediert sind, von den Vertretern der Reutlinger Bürgerschaft ausgestellt worden sind, handelt es sich bei der jüngsten Urkunde um eine Bestätigung der städtischen Ordnung durch Kaiser Karl IV.⁶ Im Folgenden steht die älteste dieser Ordnungen im Mittelpunkt, deren Entstehungszusammenhang und Inhalt etliche Fragen aufwerfen.

Friedensordnung ist kein zeitgenössischer Quellenbegriff, sondern ein Etikett rechtsgeschichtlicher Forschungstradition, das Bezug auf den „Stadtfrieden“ nimmt, einem der konstitutiven Merkmale der mittelalterlichen Stadt⁷. Die Reutlinger Quellen selbst sprechen zunächst nur allgemein von „Rechten“ (*diu reht*)⁸, später dann von der *Stattordnung in Freuelhandlungen*⁹. Ihr Zweck erschließt sich ohne Weiteres aus dem Inhalt. An keiner Stelle wird etwa ein Gegenstand des zivilen oder des öffentlichen Rechts behandelt, vielmehr geht es ausschließlich um

³ Urkunden und Akten der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd 777 bis 1500, bearb. von Alfons NITSCH (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg, Bde. 11–12), Schwäbisch Gmünd 1966–1967; Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, bearb. von Friedrich PIETSCH, 2 Teile (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 21–22), Stuttgart 1967–1972.

⁴ Der 1827 nach Stuttgart gelangte Teil des reichsstädtischen Archivs liegt heute überwiegend im Bestand B 201 (Reichsstadt Reutlingen) des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Das dort 1895 durch den Archivar und Literaturhistoriker Rudolf KRAUSS (1861–1945) erstellte Findbuch ist inzwischen online zugänglich. Ebenso die in den 1950er Jahren erstellten Regesten des wichtigsten in Reutlingen verbliebenen reichsstädtischen Bestandes A 2 von Hermann Kalchreuter; vgl. dazu Hermann KALCHREUTER, Reutlinger Archive und Urkunden, in: Reutlinger Geschichtsblätter NF 1 (1958/59), S. 47–61.

⁵ StadtA Reutlingen A 3 U 1 und 10.

⁶ HStA Stuttgart B 201 U 1 (1349 März 6), Regest: RI VIII, Nr. 881.

⁷ Jürgen SYDOW, Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1986, S. 53; Friedrich EBEL, Art. Stadtfrieden, in: LexMA Bd. 8, Sp. 20–21.

⁸ StadtA Reutlingen A 3 U 1. Die 1344 geschaffenen Friedensordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd spricht immerhin begründend *von besonderlichen durch frydes willen*, StAL B 177 U 245. Ich danke dem Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd für die Gelegenheit, in die pädagogische Zulassungsarbeit von Artur HEIDE, Die Friedensordnungen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Reutlingen masch. 1978, Einsicht zu nehmen, hier: S. 43.

⁹ StadtA Reutlingen A 3 U 10 (Rückvermerk, Nachtrag wohl des 16. Jahrhunderts).

die Strafbewehrung von Ehrabschneidereien, Körperverletzung, meist unter „Totschlag“ subsummierten Tötungsdelikten sowie unerlaubtem Waffentragen. Die ältere der beiden Reutlinger Ordnungen handelt grob systematisch gereiht neun Delikte ab, beginnend mit dem bössartigen Auflauern und endend beim verborgenen Tragen eines Messers, was als *mort* – wohl im Sinne von mörderischer Absicht – bezeichnet wird¹⁰. Die 1340 entstandene zweite Friedensordnung fügt dem neun weitere Vergehen aus demselben Bereich hinzu. Die Reutlinger Friedensordnungen entsprachen damit den von Eberhard Isenmann so bezeichneten Satzungen, die als typische Äußerungen zunehmender rechtlicher und politischer Entscheidungsgewalt der Städte gelten und Gewalttätigkeiten in einer Gesellschaft niederzuhalten suchten, „die von Ehrgefühlen und Leidenschaften leicht erregt, dazu neigte, rasch handgreiflich zu werden“¹¹.

Mit den Reutlinger Quellen hat sich bisher am intensivsten die rechtsgeschichtliche Forschung auseinandergesetzt, so vor allem Gerhard Fischer in seiner 1959 abgeschlossenen Dissertation¹². In verfassungsgeschichtlicher Perspektive hatte Wolfgang Jäger die Quellen bereits 1940 in einer ebenfalls juristischen Dissertation berücksichtigt¹³. Hingegen spielten die Friedensordnungen in den neueren stadtschichtlichen Überblickswerken der letzten Jahrzehnte eher am Rande eine Rolle¹⁴.

Die älteste Friedensordnung (Abb. 1) zeigt sich als weitgehend schmucklose Pergamenturkunde. Der Schreiber der sorgfältig ausgeführten Minuskel nutzte den Schriftraum des verhältnismäßig kleinen Pergamentblatts (17,5 × 19 cm) fast zur Gänze aus. Von Fall zu Fall, aber nicht durchgehend, gliedern Kapitelszeichen

¹⁰ Dazu FISCHER (wie Anm. 12) S. 232.

¹¹ Vgl. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*, Wien u. a. 2012, S. 159–163.

¹² Gerhard FISCHER, *Die Freie Reichsstadt Reutlingen. Die Verfassung ab 1500 und das Strafrecht*, Tübingen Univ. Diss. [masch.] 1959, hier: S. 218–240.

¹³ Wolfgang JÄGER, *Die Freie Reichsstadt Reutlingen. Siedlungs- und Verfassungsgeschichte bis 1500*, Würzburg 1940, hier: S. 50–54.

¹⁴ Paul SCHWARZ, *Von der Stadtgründung im Mittelalter bis zum Beginn der Neuzeit*, in: *Reutlingen. Aus der Geschichte einer Stadt*, hg. von Paul SCHWARZ/Heinz Dieter SCHMID, Reutlingen 1973, S. 65–68 (mit Transkription und neuhochdeutscher Übertragung der ältesten Friedensordnung); Heinz Alfred GEMEINHARDT, *Reutlingen*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 2: *die Territorien im alten Reich*, hg. von Meinrad SCHAAB/Hansmartin SCHWARZMAIER, Stuttgart 1995, S. 700, und schließlich Markus BAUER, *Reutlingen*, in: *Der Landkreis Reutlingen (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg)*, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Reutlingen (künftig: KB Reutlingen), Bd. 2, Sigmaringen 1997, S. 317–318. Eine gewisse Ausnahme ist das – leider unveröffentlichte – masch. Manuskript von Markus BAUER, *Kompendium der Reutlinger Geschichte in reichsstädtischer Zeit* (1994), das im Zuge der Bearbeitung der Kreisbeschreibung Reutlingen entstanden ist (Exemplar im Stadtarchiv Reutlingen), hier: S. 253–254.

die Regelungsgegenstände der Friedensordnung. Der Beglaubigung diene das große Stadtsiegel, die Ordnung ist undatiert.

Für die zeitliche Einordnung ergibt sich ein terminus post aus der mehrfachen Erwähnung des Rats, der in Reutlingen urkundlich seit 1282 nachweisbar ist¹⁵, andererseits muss sie vor der – datierten – zweiten Friedensordnung von 1340 entstanden sein. Eine engere Eingrenzung lässt sich anhand paläographischer Kriterien erzielen. Die in den Reutlinger Urkunden nach jetzigem Kenntnisstand sonst nicht weiter vertretene Schreiberhand¹⁶ erscheint sehr nahe an einer 1296 *ze Rutbeligen an dem marcte* ausgestellte Urkunde, mit der Heinrich der Junge von Gomaringen alle seine Rechte und Ansprüche an der Burg Gomaringen an seine Brüder Diemo und Friedrich um 130 Pfund Heller abtrat (Abb. 2)¹⁷. Eine Identität beider Hände lässt sich letzten Endes ohne weitere Vergleichsstücke nicht sicher erweisen¹⁸, doch zumindest die Nähe beider Schriften scheint evident und diese wiederum legt eine Datierung der Friedensordnung in die letzten Jahre des 13. Jahrhunderts nahe.

Zur Einordnung der Quelle in die Stadtgeschichte zunächst ein Schritt zurück. 1292, an einem unbekanntem Tag, verzichtete Berthold von Überlingen gemeinsam mit seinen Söhnen und seiner Ehefrau gegenüber dem Stift St. Johann zu Konstanz auf alle Ansprüche an einem Hof zu Beuren¹⁹. Diese im Bestand Hochstift Konstanz des Generallandesarchivs überlieferte Urkunde wurde ausgerechnet in

¹⁵ JÄGER (wie Anm. 13) S. 69; KB Reutlingen Bd. 2, S. 323; Horst RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte, Köln u. a. 1966, S. 39.

¹⁶ Diese Hand nicht bei Wolfgang WILLE, Die Reutlinger Stadtschreiber des 14. Jahrhunderts und ihre Urkunden, in: Reutlinger Geschichtsblätter NF 37 (1998), S. 165–230. Auch der Schreiber von HStA Stuttgart B 457 U 700 (WUB 10, S. 38–39, Nr. 4247), einer etwas ungenau geschriebenen, mit mehreren Streichungen versehenen Heiligkreuztaler Urkunde von 1292, der Reutlinger Schulmeister H[einrich], scheidet nach dem paläographischen Befund sicher aus.

¹⁷ HStA Stuttgart A 474 U 803 (WUB 10, S. 452–454, Nr. 4807).

¹⁸ Der Schreiber der Gomaringer Urkunde war von hoher Professionalität und liebte variantenreiche Einzelformen. Das lässt sich besonders gut an der Minuskel g ablesen, die er zuweilen mit kursiver Schlinge versieht, dann wieder statisch, fast in Manier einer Buchschrift hält. In der ersten Zeile jedenfalls ist dieses g mit geschlungener Unterlänge sehr nahe an demselben Buchstaben der Friedensordnung, vgl. die Abb. 1. Gleich ist beiden Urkunden die zurückhaltende Ausführung der Initialen, bedauerlicherweise in einem Fall ein I, im andern ein D, so dass der Vergleich nicht leichtfällt. Zudem fällt auf, dass beide Stücke sowohl ein doppelstöckiges a als auch – in der überwiegenden Zahl der Fälle – nur dessen Andeutung aufweisen. Daneben sind Unterschiede nicht zu übersehen: So verwendet der Schreiber der Urkunde das u in *burger* dem Lautwert nach, wohingegen die Friedensordnung hier stets ein v hat.

¹⁹ WUB 10, S. 4, Nr. 4202. Online unter <http://www.wubonline.de/?wub=5161> (Abruf: 28. 9. 2017). Die Urkunde selbst ist GLAK 5/2857.

Reutlingen ausgestellt, was bis heute Fragen zur Identität jenes *būron* aufwirft²⁰. Für die Reutlinger Verfassungsgeschichte ist die Urkunde jedenfalls von nicht geringer Bedeutung, denn es tritt neben zwei Gastwirten und dem Schulmeister zum ersten Mal ein Bürgermeister unter den Zeugen in Erscheinung. Aus späterer Überlieferung ergibt sich, dass es sich dabei um den als Schultheiß oder Richter auch anderweitig genannten Albrecht Becht²¹ gehandelt haben dürfte. Becht war ein Mann aus patrizischer Familie von einigem Vermögen, der etwa 1296 in der Lage war, den Pfalzgrafen von Tübingen umfangreiche Rechte in deren Dörfern Kirchentellinsfurt und Wankheim abzukaufen²².

Die Bürger, so die Corroboratio, beglaubigten die Urkunde durch ihr Siegel. Es handelt sich um das seit 1283 belegte große Stadtsiegel (Abb. 3), das den nach heraldisch links blickenden Reichsadler zeigt und mit seiner Umschrift „S[igillum] vniversitatis de riutelingin“ die Qualität der Gemeinschaft der Bürger als Rechts-subjekt betont²³. Dieses Siegel hatte ein älteres Stadtsiegel abgelöst, mit dem laut Umschrift Schultheiß und Bürger gemeinsam in Erscheinung getreten waren²⁴.

²⁰ Gebhard MEHRING (wie Anm. 19) vermutete bei der Bearbeitung des Württembergischen Urkundenbuchs aufgrund der (relativen) Nähe zum Ausstellungsort, dass es sich um Beuren im Kreis Esslingen oder aber um den Burrenhof (Gemeinde Erkenbrechtsweiler) handeln könnte, wo allerdings in späterer Zeit in keinem Fall Besitz des Konstanzer Stifts nachweisbar ist. Während Mehring alternativ auch den Weiler Beurenhof, heute Gemeinde Owingen im Bodenseekreis, in Betracht zog (vgl. LB-W 7, S. 623), entschied sich der Bearbeiter der Onlinepräsenz „Wubonline“ dann alternativlos für den Landkreis Esslingen. Angesichts der Bedeutung der Achalm als Reichsburg und auch mit Blick auf die von Wilfried Schöntag jüngst eindrucksvoll herausgearbeitete Einflussnahme des Hochstifts Konstanz auf das Prämonstratenserstift Marchtal und seine – auch in Reutlingen gelegenen – Besitzungen gerade zu dieser Zeit scheint mir eine Anwesenheit von Lehensleuten des Konstanzer Bischofs in Reutlingen jedoch ohne Weiteres denkbar und damit der Bodenseeorde der wahrscheinlichere zu sein. Zur Reichsburg Achalm vgl. Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter, Stuttgart 1980, S. 73–77, zu Marchtal und Konstanz s. Wilfried SCHÖNTAG, Die Marchtaler Fälschungen. Das Prämonstratenserstift Marchtal im politischen Kräftespiel der Pfalzgrafen von Tübingen, der Bischöfe von Konstanz und der Habsburger (1171–1312) (Studien zur Germania Sacra, NF Bd. 5), Berlin/Boston 2017, S. 147–158.

²¹ 1283 *scultetus*, 1294 *capitaneus* von Reutlingen, als Bürgermeister explizit 1292 und 1296 bezeichnet. Zusammenfassend Theodor SCHÖN, Die Reutlinger Patrizier- und Bürgergeschlechter bis zur Reformation, in: Reutlinger Geschichtsblätter 2 (1891), S. 90; KOPP (wie Anm. 29), S. 35. Dazu den Beleg zu 1292 in WUB 10, S. 4, Nr. 4202. Online unter [https://www.wubonline.de/?mp=1&md\[visiblemask\]=1](https://www.wubonline.de/?mp=1&md[visiblemask]=1) (Abruf: 27. 11. 2017).

²² WUB 10, S. 443–444, Nr. 4794. Online unter <http://www.wubonline.de/?wub=5790> (Abruf: 28. 9. 2017).

²³ Volker STECK, Das Siegelwesen der südwestdeutschen Reichsstädte im Mittelalter (Esslinger Studien Schriftenreihe, Bd. 12), Esslingen 1994, S. 21–23; RABE (wie Anm. 15) S. 40.

²⁴ Dieses 1267 erstmals auftretende Siegel hat ein unter den schwäbischen Reichsstädten sehr ungewöhnliches Siegelbild mit einem natürlichen Adler und einer segnenden Hand Gottes darüber. Zu den Reutlinger Stadtsiegeln s. die vorige Anm. sowie zuletzt Roland

Das 1292 erstmals aufscheinende Bürgermeisteramt spiegelt also, wie Wolfgang Jäger festgestellt hat²⁵, zusammen mit dem jüngeren Stadtsiegel eine zunehmende Emanzipation der Bürger vom Stadtherrn und seinen Vertretern, dem Burgvogt auf der Achalm und dem Schultheißen.

Ein Ausdruck dessen ist nun auch die Aufstellung einer Friedensordnung. Die älteste Fassung setzt ein mit den Worten *Diz sint diu reht der di burger und dir burger rat von Ruthelingen hant erdaht und vesteclich gesezset*. Die Ordnung war notwendig geworden, da *durch zuht und zefur komenne unzuht und maenige swaer fraise diu von unzuht komen mag. Disiu reht hant si haizen gescriben daz si iemer staete in dirre stat beliben*²⁶.

„Si“, die „burger“ bzw. der „burger rat“ sind nun Begriffe, die mitten hinein in das Verfassungsgeschehen der Zeit führen. Generell ist der „burger rat“ keineswegs ein Unikat. Eine Internetrecherche erbringt Belege aus dem eidgenössischen Luzern und ebenso aus der fränkischen Reichsstadt Rothenburg²⁷. In Reutlingen kommt der Ausdruck aber nur dieses eine Mal vor, hier allerdings gleich an zwei Stellen. Dabei scheint es alles andere als klar, wen wir uns eigentlich unter den Bürgern der Stadt vorstellen müssen, die das Recht setzen. Mit Alfred Haverkamp ist festzustellen: „Die [...] Vielfalt und das weite Spektrum der Bürger im Mittelalter typologisch und sachgerecht zu erfassen, bleibt eine wichtige Forschungsaufgabe, für die bisher nur unzureichende Ansätze vorliegen.“²⁸ Für Reutlingen geht die Forschung davon aus, dass bis ins 14. Jahrhundert hinein unter den Bürgern die führenden Geschlechter, mithin die patrizischen Familien zu verstehen sind²⁹. Sollte sich hinter dem *burger rat* nun genau dieser Tatbestand verbergen und die besondere Rechtssetzungskompetenz dieser patrizischen Führungsschicht betont werden?

Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts können wir jedoch zum ersten Mal auch Zünfte als handelnde Akteure in der Stadt nachweisen. 1295 wird ein Zunft-

DEIGENDESCH, Adler oder Hirschhorn. Zur Geschichte des Wappens der Reichsstadt Reutlingen, in: Reutlinger Geschichtsblätter NF 53 (2014) S. 43–64, hier S. 44–51.

²⁵ JÄGER (wie Anm. 13) S. 68.

²⁶ S. die Edition im Anhang.

²⁷ Rothenburg: „Die Burger vom Rat“ finden sich im Statutenbuch (Willkürenbuch) aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vgl. Heinrich Wilhelm BENSEN, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, Nürnberg 1837, S. 500; Luzern: Urkunde Herzog Ottos von Österreich (1330), in: Joseph E. KOPP (Hg.), Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, Luzern 1835, S. 154.

²⁸ Alfred HAVERKAMP, Art. Bürger, in: LexMA Bd. 2, Sp. 1007–1008. Dazu auch ISEN-MANN (wie Anm. 11) S. 133–134.

²⁹ Herbert KOPP, Das Patriziat im mittelalterlichen Reutlingen, in: ZWLG 15 (1956) S. 33–52, bes. S. 33–34; RABE (wie Anm. 15) S. 80, 238; KB Reutlingen, Bd. 2, S. 323. SCHWARZ, Reutlingen (wie Anm. 14) S. 65 spricht von den *cives* im Sinne von „vornehmen Bürgern“. Die Auffassung wurde sicherlich von dem in Esslingen üblichen Wortgebrauch bestärkt, dazu ISEN-MANN (wie Anm. 11) S. 133.

meister genannt, von 1297 liegt eine Urkunde mit acht Zunftmeistern als Urkundenszeugen vor³⁰. 1299 schließlich erging eine Rechtsauskunft der Stadt Esslingen an ihre *guoten vriunde[n] von Ruothelingen*, die eine Beteiligung der Zünfte am städtischen Rat Esslingens bezeugt³¹. Die durch Ludwig den Bayern 1343 bestätigte Wahlordnung für die Reichsstadt Reutlingen³² enthält denn auch genau diese Einbindung der Zünfte in den städtischen Rat bzw. bei der Wahl des Bürgermeisters, bei der jeder Zunftmeister zwei aus seiner Zunft zu sich nehmen soll, die „allesamt miteinander wählen“³³.

Eine Annäherung daran, wer nun mit den Bürgern der älteren Friedensordnung gemeint ist, lässt sich vielleicht anhand der Adressaten und der in der Urkunde angesprochenen „Täter“ gewinnen. Die Friedensordnung sollte einmal im Jahr öffentlich verlesen werden, so dass keiner sagen könne, dass er von ihr nichts weiß: [...] *daz der iht gesprechen muge daz er des rehtes nit erweste*. Die Adressaten werden nicht konkret genannt, es wird meist ein verallgemeinerndes *swer* (wer auch immer) angeführt. Hier und da werden die Handelnden aber durchaus als „Bürger“ konkretisiert. Auf den ersten Blick könnte man den Eindruck gewinnen, dass dabei Bürger im älteren Sinn gemeint sind, Patrizier also, denn überwiegend geht es um Delikte, bei denen das Waffentragen eine Rolle spielt. So heißt es etwa: *Swelch burger ain mezzter verborgen treit, der sol ain halbez iar die stat miden*. Andererseits wird bei offenem Tragen von Waffen zwischen Adeligen und Bürgern unterschieden: *Swelch burger an³⁴ edel lute ain mezzter offentlich treit in der stat, und man in des uber komen mag, er entslabe sich denne mit dem aide daz ers vergezen hete, der sol ain manod die stat rumen*. Das heißt, den Adeligen war das Tragen der Waffe gestattet, Bürgern aber nicht³⁵. Immerhin gibt es einen Sühnetatbestand, bei dem das Vergehen anders als das Waffentragen nicht auf patrizische Täter beschränkt sein kann: Beim Eindringen in ein fremdes Haus, dem Heimsuchen eines anderen, wird ebenfalls nicht verallgemeinernd von *swer* gesprochen,

³⁰ SCHWARZ, Reutlingen (wie Anm. 14) S. 68, 70; KB Reutlingen, Bd. 2, S. 323.

³¹ Esslinger UB Bd. 1, S. 126–137 Nr. 315 (1299 Juli 31); JÄGER (wie Anm. 13) S. 105–106. Diese auf Bitte Reutlingens ausgestellte und besiegelte „Auskunft“ hat sich ausschließlich in der Esslinger Überlieferung erhalten (StAL B 169 U 581).

³² HStA Stuttgart H 51 U 443 (RI VII H. 1, n. 367), dazu JÄGER (wie Anm. 13) S. 78–81, 108–109; SCHWARZ (wie Anm. 14) S. 70; KB Reutlingen, Bd. 2, S. 324–324.

³³ Ebd.

³⁴ Dass dieses *an* mittelhochdeutsch „ane“ („ohne“, frei übertragen „außer“) bedeutet, zeigt das Längenzeichen über dem *a*, vgl. die Onlineausgabe des LEXER unter <http://www.woerterbuchnetz.de/Lexer?lemma=ane> (Abruf: 2.10.2017). In diesem Sinn auch FISCHER (wie Anm. 12), S. 231, der sich auf eine von Karl Bohnenberger revidierte Transkription der Friedensordnung durch den Archivar Hermann Kalchreuter stützt.

³⁵ SCHWARZ, Reutlingen (wie Anm. 14) S. 68, möchte in den Edelleuten die patrizischen Familien der Stadt sehen, was bedeuten würde, dass gerade sie keine Bürger waren. Wahrscheinlicher ist deshalb, dass es sich um den regionalen Adel handelt, für den Reutlingen ein wichtiges wirtschaftliches und administratives Zentrum war.

sondern von *swelch burger*³⁶. Anders als die 1344 entstandene Gmünder Friedensordnung³⁷ kennt die Reutlinger Ordnung die Unterscheidung von Bürgern und Handwerksleuten nicht. Auch dies lässt zusammen mit den vorangegangenen Überlegungen die Vermutung zu, dass die Reutlinger Friedensordnung unter den *burgern* nicht mehr allein die patrizischen Führungsschichten versteht. Dazu passt auch ein etwas jüngeres urkundliches Zeugnis, das geeignet ist, aus der Außenperspektive Licht auf die Sache zu werfen.

Zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Erwerbungen Reutlingens zu dieser Zeit gehörten umfangreiche Holzrechte in dem ausgedehnten Waldgebiet Schönbuch, die die Stadt 1310 von Pfalzgraf Rudolf dem Scherer von Tübingen als Lehen erlangte³⁸. Der Pfalzgraf als Aussteller der Urkunde spricht hier die *burger von Rutelingen* an, und es erscheint kaum denkbar, dass es sich dabei ausschließlich um die althergebrachten patrizischen Familien gehandelt haben könnte. Im Anschluss folgen dann jene, die ebenfalls (*inselben*) in den Genuss des Beholzungsrechtes kommen, aber keine Bürger waren, nämlich die in Reutlingen über Haus und Hof verfügbaren, Ordensgeistliche oder bloße christliche wie jüdische Einwohner ohne Bürgerrecht³⁹.

Neben dem *burger rat* erwähnt die Friedensordnung an zwei Stellen einen „heimlichen“ Rat, der in gleicher Weise solitär in den mittelalterlichen Quellen der Stadt steht: *Swer den totslag tû kumt der hin da uber hant di burger gesezset daz er niemer sedelhaft sol werden in der stat. Und swelch man uz dem rate bitt fur den selben der sol mainaidig sin und sol niemer me an gerihte komen noch an der burger haimlichen rat.*

Disiu reht aelliu als si hie geschriben stant sint in sogetaner vesti gesezset und mit so grozem ernst daz swelch burger wor dekeinn der wider diu selben reht iht getût wirbet ze kunegen ze vōgten oder zu kaim gewalte uzzertalp der burger rate daz man si an im breche und ablaze daz der sol mainaidig sin un niemer komen sol zûm gerihte noch an dehainn der burger haimlichen rat.

³⁶ *Swelch burger den ander haime sūchit der sol die bûze gen als si von alter herkomen ist und sol dar zû die stat ain halbez iar miden der stat zu bûze.*

³⁷ Wie Anm. 8.

³⁸ StadtA Reutlingen A 2 Nr. 2253, vgl. Ludwig SCHMID, Geschichte der Pfalzgrafen zu Tübingen nach meist ungedruckten Quellen, nebst Urkundenbuch. Ein Beitrag zur schwäbischen und deutschen Geschichte, Tübingen 1853, S. 87, Nr. 83. Zum Vorgang vgl. Paul SCHWARZ, Die Grundherrschaft der ehemaligen Freien Reichsstadt Reutlingen von der Gründung der Stadt bis zur Reformation, Tübingen Univ. Diss. 1953, S. 31–32; SCHWARZ, Reutlingen (wie Anm. 14) S. 73–74.

³⁹ *Dise gewar und disiu reht haben wir der vorgeante Grave Rûdolf fur uns und fur alle unser erben und nabkomen gegeben und geluben den vorgeschribenen burgern von Rutelingen und hant si daz von uns enphangen ze ainem ewigen lehen inselben und allen die hus uns hof da hant und die da gesessen sint si sien Gaistlich oder weltlich vrowen oder man Cristen oder Juden.* Wie die vorige Anm.

Es muss auffallen, dass dieser „heimliche“ Rat ausschließlich zusammen mit dem Gericht erscheint. Die in mittelalterlichen Rechtsquellen nicht eben seltene Doppelung der Begriffe unterstreicht die Strafbewehrung: Der als meineidig Geltende sollte weder zum Gericht noch zum Rat, eben an keines der städtischen Gremien mehr kommen. Die Formulierung erinnert an den anderweitig mehrfach belegten Ausschluss gerichtlicher Klage in oberdeutschen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts. 1330 schließt Bischof Walram von Speyer bei der Verpfändung seiner Burg Rietberg den Rechtszug *ane gericht heymlichen oder offentlichen* aus⁴⁰, 1462 heißt es in einer Kaufurkunde des bayerischen Benediktinerklosters Michelfeld, dass gegen das Rechtsgeschäft weder an geistliche noch weltliche, *heimlichen noch offenlichen* Gerichten vorgegangen werden solle⁴¹.

Neben der naheliegenden Bedeutung von „heimlich“ im Gegensatz zu öffentlich, bei der sicherlich auch die Assoziation zum „heimlichen“ Vemeegericht⁴² mitschwingt, soll hier noch eine weitere Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, die bei der Formulierung der Friedensordnung, die andernorts kaum Entsprechungen zu haben scheint⁴³, anklingen könnte. Das verallgemeinernde Pronomen *dehainn* am Ende der zweiten Textstelle verbietet es, sich unter dem „heimlichen Rat“ ein einzelnes Gremium im Sinne etwa des 1343 verbürgten „rechten“, d. h. engeren Rates vorzustellen⁴⁴. Nun erwähnt dieselbe Quelle, die Wahlordnung Ludwigs des Bayern, einen „besonderen“ Rat, den ein Zunftmeister einberufen kann: *Wann och die zunftmaister sundern rat wellent han, so sullent si zwan richter oder rathberren zu in nemen*⁴⁵. Sollte es sich also am Ende gar um einen frühen Beleg eines Zunftgremiums handeln? Wohl kaum, denn es ist wenig plausibel, dass die

⁴⁰ Franz Xaver REMLING, (Hg.), Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Bd. 1, Mainz 1852, S. 512, Nr. 536.

⁴¹ Monumenta Boica, Bd. 2, München 1764, S. 265, Nr. 104. Beide Nachweise auch online über <http://monasterium.net>.

⁴² Richard GIMBEL, Art. Femgerichte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sp. 1100–1103, bes. Sp. 1101. In diesem Sinn (vertraulich, geheim) nennt auch das Meißener Rechtsbuch des 14. Jahrhunderts einen „heimlichen Rat“: [...] *so machen sy eynen heymelichen rad under on selben, so daz si selben sweren den eit: wir sweren den eide, daz wir dez ratez heymlichkeit inne woln balden*, vgl. Friedrich ORTLOFF (Hg.), Das Rechtsbuch nach Distinctionen, Jena 1836, S. 283.

⁴³ Kein Beleg bei RABE (wie Anm. 15). In Straßburg gibt es 1388 *heymeliche rete*. Simon LIENING, dem ich den Hinweis verdanke, vermutet dahinter einen Ausschuss des Rats. Die Stelle bei Konrad RUSER, Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, Bd. 3, Teil 2, Göttingen 2005, Nr. 1302, S. 1192; vgl. demnächst Simon LIENING, Städtische Diplomatie und Krieg, in: Städtebünde und städtische Außenpolitik (Stadt in der Geschichte) (im Druck).

⁴⁴ In Reutlingen entstand ein Geheimer Rat für kurze Zeit erst 1522 durch die Eingriffe des kaiserlichen Kommissars Hass, vgl. FISCHER (wie Anm. 12) S. 25–26; allgemein ISENMANN (wie Anm. 11) S. 370–371.

⁴⁵ Wie Anm. 32.

Friedensordnung einen „heimlichen“ Rat im Sinne eines zünftischen Gremiums nennt, den eigentlich entscheidenden Rat der Stadt aber nicht.

Bedenkt man das mittelalterliche Bedeutungsspektrum des mittelhochdeutschen „heim(e)lich“, das neben „geheim“, „verborgen“ auch „vertraut“ meinen kann⁴⁶, so könnte damit jedoch auch eine besondere Zugehörigkeit des Rates zur Stadt zum Ausdruck gebracht worden sein. Das im gleichen Zuge genannte Stadtgericht war zu dieser Zeit sicherlich noch stärker stadtherrlichem Einfluss unterworfen. Markus Bauer kam nach intensiver Beschäftigung mit den Reutlinger Quellen zur Auffassung, dass erst mit der Regentschaft Ludwigs des Bayern um 1330/1331 die Stadt mehr und mehr in den Vollbesitz der Gerichtsrechte gekommen sei⁴⁷. Die singuläre, offenbar noch tastende Wortwahl der Friedensordnung könnte damit einen älteren Zustand widerspiegeln.

Wenn diese Überlegungen zutreffen und die Entstehung der Friedensordnung zeitgleich zu den ersten Quellenbelegen für eine politische Teilhabe der Handwerkerzünfte eingeordnet werden kann, so stellt sich analog zu den Vorgängen in anderen oberdeutschen Reichsstädten die Frage, ob diese Ordnung ein Ergebnis innerstädtischer Konflikte zwischen den alten Geschlechtern und den Zünften gewesen sein könnte⁴⁸. Die eingangs genannten *unzuht und maenige swaer fraise*, die in der Quelle als Anlass genannt werden, können jedoch nicht ohne weiteres als Beleg für solche binnenstädtischen Auseinandersetzungen gelten, hierfür fehlen schlicht die Zeugnisse⁴⁹. Deutlich wird jedoch, dass dem als „der Bürger (heimlicher) Rat“ besonders legitimierten Gremium die entscheidende Position zukommt.

⁴⁶ Vgl. den Eintrag im Deutschen Wörterbuch von Jakob GRIMM unter Bezug auf den Gebrauch bei Wolfram von Eschenbach: „Zunächst von personen einheimisch, an einem bestimmten orte zu hause, gegensatz zu fremd“. Online unter http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GH05502#XGH05502 (Abruf: 3.10.2017).

⁴⁷ BAUER, Kompendium (wie Anm. 14) S. 242–253, komprimiert DERS. in KB Reutlingen Bd. 2, S. 318.

⁴⁸ Klaus GRAF, Gmünd im Spätmittelalter, in: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hg. vom Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Stuttgart 1984, S. 102, interpretiert die dort 1344 auf die Dauer von zehn Jahren erlassene Friedensordnung (vgl. Anm. 8) vor dem Hintergrund vorausgegangener Auseinandersetzungen zwischen Handwerkern und den Geschlechtern. Allerdings findet sich dort ein konkreter Hinweis darauf, heißt es doch *wenn ein zerwürfnütze geschicht von burgern oder von erbarnt antwerklüten, von armen oder von rychen, da sol nieman mit gewauffenter hant zuo komen [...]* Überdies wird der Fall behandelt *wenne daz ist, daz ein krieg, ein üfläuf oder ein zerwürfnütze geschicht [...] zwischen burgern under an ander oder zwischen antwerkluten under an ander oder zwischen burgern antwerkluten under an ander*, HEIDE (wie Anm. 8), S. 43–44, 45.

⁴⁹ Analog zu Esslingen und anderen Städten werden in der Literatur auch für Reutlingen solche Konflikte vermutet. Tatsächliche Belege dafür sind jedoch äußerst dürftig, im Wesentlichen handelt es sich um die bei Felix FABRI kolporierte Fama, wonach die patrizischen Ungelster sich in Ulm angesiedelt hätten, nachdem sie aus Reutlingen vertrieben worden seien, vgl. Felix FABRI, *Tractatus de civitate Ulmensi*, hg. von Folker REICHERT (Bibliotheca Suevica, Bd. 35), Eggingen 2012, S. 172/173, s. a. KOPP (wie Anm. 29) S. 51.

Seine Rolle wird in der Friedensordnung noch dadurch unterstrichen, dass er weit häufiger als das Stadtgericht Erwähnung findet. Während Letzteres nur zweimal erscheint, werden der Rat oder dessen Mitglieder achtmal genannt. Die wohl kurz vor 1300 entstandene Friedensordnung ist damit Ausdruck für die Durchsetzung dieser kommunalen Entscheidungsinstanz, ein Prozess, der zeitgleich in den schwäbischen Reichsstädten in gleicher Weise belegt werden kann⁵⁰.

Die 1340 erlassene zweite Friedensordnung⁵¹ erscheint begrifflich weit klarer. Die bisherigen Aussteller *burger und der burger rat* sind nun *der raut und dú stat*. Diese Formulierung entspricht der nur wenige Jahre darauf erfolgten Bestätigung der Reutlinger Wahlordnung durch Kaiser Ludwig den Bayern, die eine Partizipation der Zünfte am Rat kodifizierte⁵². Ein zeitgenössischer Quellenbeleg, auf den Markus Bauer an leider nicht publizierter Stelle aufmerksam gemacht hat, zeigt, dass der Bürgerbegriff – wie zuvor schon vermutet – hier ganz selbstverständlich alle vollberechtigten Einwohner Reutlingens umfasst. Es handelt sich um eine nur kopiaal überlieferte Ordnung, die den Umgang mit einem Mann regelt, der sein Vermögen verschleudert (*ein ungeraterre und unbillich man [...] der sin guot unendlich verzeren will*). Diese Ordnung setzen Burgermaister, Schulthais und Rat sowie *darnach die buorger gemeinlich arme und reich der stat ze Rutlingen*⁵³. Unter diesen Bürgern ist nun offenbar nichts anderes als „diu stat“ der Friedensordnung von 1340 zu verstehen.

Die jüngere Friedensordnung befasst sich mit bislang nicht behandelten Delikten. Neben Bedrohung und Gewalttaten spielen Ehrabschneidereien eine größere Rolle. Nach wie vor besteht die regelhafte Sanktion aus einem Aufenthaltsverbot in der Stadt. Die gewachsene Bedeutung der Zünfte zeigt sich in einem eigenen Paragraphen, der die Bedeutung der Zunftgerichte hervorhebt: *Swele och rihter ist in den zúnften wa der ieman siht oder hörent sellich unzuht tûn als da vor beschaiden ist, der sol den zehant ungevarlich uf den ait rûgen sinem zunftmaister oder ainem der dez rautez ist. Der sol in denne dem raut gemainlich rûgen*.

Schließlich bestätigte Kaiser Karl IV. am 1. März 1349 im Zuge einer allgemeinen Bestätigung der reichsstädtischen Privilegien die Reutlinger Friedensordnung, allerdings mit einer wesentlichen Ergänzung⁵⁴. Die Neuerung besteht hier in erster Linie in der Form der Sühnemaßnahmen. Nicht mehr länger folgte allein die Vertreibung aus Stadt und Zehntbereich den Vergehen auf dem Fuß, sondern es werden zusätzlich Leib- und Geldstrafen ausgesprochen, deren Verteilung genau geregelt wird. Markus Bauer hat darauf hingewiesen, dass eben diese Verteilung der

⁵⁰ RABE (wie Anm. 15) S. 73–77; ISENMANN (wie Anm. 11) S. 327 ff.

⁵¹ StadtA Reutlingen A 3 U 10.

⁵² Wie Anm. 32.

⁵³ StadtA Reutlingen Privilegienbuch I fol. 57r (1349 Oktober 16). Dazu BAUER, Kompendium (wie Anm. 14) S. 273–274.

⁵⁴ HStA Stuttgart B 201 U 1. Regest: RI VIII, Nr. 881.

Geldbußen Hinweise auf die Gerichtshoheit in der Stadt gibt⁵⁵. Bußen bei Angelegenheiten der Blutgerichtsbarkeit wie Totschlag oder Körperverletzung mit *gewaffneter hand mit messern schwertern spiessen* gehen an den kaiserlichen Landvogt sowie an das Schultheißengericht und den Rat, niedergerichtliche Bußen ausschließlich an Schultheiß und Stadt. Diese jüngste der Reutlinger Friedensordnungen komplettiert damit das Bild einer Etablierung des Rates als zentralem Gremium reichsstädtischer Verwaltung und Rechtsprechung, wie es sich seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert abzeichnet.

⁵⁵ BAUER, Kompendium (wie Anm. 14) S. 253–254.